

Satzung der Franken Knights e.V. (15.Februar 2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Franken Knights e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg o.d.Tbr. und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31.12. des Jahres.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Rothenburg o.d.Tbr. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Rothenburg.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), American Football Verband Deutschland (AFVD) sowie American Football Verband Bayern (AFVBy) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des „American Footballs“, des „Flag-Footballs“ und des „Cheerleadings“ sowie anderer Amerikanischer Sportarten.
- 2.2 Die Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes des Vereins.
- 2.3 Die Abhaltung von geordneten Trainings- und Spielabläufen.
- 2.4 Die Ausbildung, Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern
- 2.5 Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb, Sport AG's an Schulen, Errichtungen und Pflege von Sportanlagen, Aus- und Weiterbildungen von Übungsleitern, Trainer und Schiedsrichtern, aktive Mitarbeit in den übergeordneten Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden und dem Finanzamt für Körperschaften an.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3.4 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 4.2. trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.4. Das Präsidium ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form.
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag ihren gesetzlichen Vertreter namhaft machen. Dieser ist für ein Amt nicht wählbar und hat kein Stimmrecht.
- 5.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 5.4 Lehnt das Präsidium den Antrag ab, so kann der Betroffene beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.
- 5.5 Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und sind im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleich gestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
- 6.3 Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- 6.4 Eine Bestätigung des Austritts erfolgt ausschließlich per E-Mail.
- 6.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
 - wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch das Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt.Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
- 6.6 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 6.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die der Aufsichtsrat entscheidet. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.
- 6.8 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist jeder Zeit möglich.
- 6.9 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium durch einen Verweis und / oder eine Geldbuße bis zum Betrag von 1.000,00 Euro und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die der Aufsichtsrat entscheidet. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 7.1.1 die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen
- 7.1.2 die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrates zu achten
- 7.1.3 die Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu entrichten
- 7.1.4 sich bei allen Veranstaltungen sportlich zu verhalten

7.2 Rechte der Mitglieder:

- 7.2.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2.2 Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet, gegen ein Mitglied zweifelsfrei Forderungen bestehen oder wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 das Präsidium
- 8.2 der Aufsichtsrat
- 8.3 der sportliche Ausschuss
- 8.4 die Mitgliederversammlung

§ 9 Das Präsidium

9.1 Das Präsidium besteht aus 3 Mitgliedern:

- 9.1.1 Präsident/in
- 9.1.2 Vizepräsident/ Sport
- 9.1.3 Vizepräsident/ Verwaltung
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (Präsident im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass Vizepräsident und Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder in dessen speziellem Auftrag zur Vertretung berechtigt sind.
- 9.3 Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.4 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 9.5 Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.
- 9.6 Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Im Übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung.
- 9.7 Präsidiumssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zur Präsidiumssitzung erfolgt durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 9.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 9.9 Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per E-Mail gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 9.10 Das Präsidium hat das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Präsidiumsmitglieder haben bei Aufsichtsratssitzungen kein Stimmrecht.
- 9.11 Der Präsident ist Wahlleiter für sämtliche durchzuführenden Abstimmungen mit Ausnahme der Wahlen zum Präsidium. Er wird bei der Abwicklung von Wahlgängen durch die Mitglieder des Präsidiums unterstützt.

§ 10 Der Aufsichtsrat

- 10.1 Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei und höchstens 5 ordentlichen und voll geschäftsfähigen Personen. Juristische Personen können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.
- 10.3 Der Aufsichtsrat wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 10.4 Abstimmungen des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.5 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder
- 10.5.1 Soweit nicht anders geregelt, hat der Aufsichtsrat gegenüber dem Präsidium eine beratende Funktion. Die Aufsichtsratsmitglieder können jeder Zeit Auskunft über alle den laufenden Geschäftsbetrieb betreffende Vorgänge verlangen.
- 10.5.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht an Präsidiumssitzungen teil zu nehmen. Aufsichtsratsmitglieder verfügen jedoch über kein Stimmrecht in den Präsidiumssitzungen.
- 10.5.3 Dem Aufsichtsrat obliegt die jährliche Kassenprüfung.
- 10.5.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Präsidiumswahlen. Er wird bei seiner Tätigkeit durch die Mitglieder des Aufsichtsrates unterstützt.
- 10.5.5 Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen und geleitet. Die Sitzungen werden im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Aufsichtsratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- 10.5.6 Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per E-Mail gefasste Aufsichtsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 10.5.7 Der Aufsichtsrat kann bei bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Der sportliche Ausschuss

- 11.1 Der sportliche Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 11.1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
 - 11.1.2 den Abteilungsleiter/innen
 - 11.1.3 dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden
 - 11.1.4 der Gleichstellungsbeauftragten
 - 11.1.5 Der sportliche Ausschuss kann darüber hinaus noch maximal zwei weitere Mitglieder berufen.
- 11.2 Der sportliche Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Fall dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
- 11.3 Der sportliche Ausschuss unterstützt das Präsidium bei Entscheidungen die den sportlichen Betrieb betreffen. Durch Beschluss können die Mitgliederversammlung oder das Präsidium weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies vom Aufsichtsrat oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- 12.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen durch das Präsidium bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Rothenburger Amtsblatt erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Es gilt das Datum des Poststempels) bzw. mit dem Tag der Veröffentlichung im Rothenburger Amtsblatt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
 - 12.3.1.1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - 12.3.1.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 12.3.1.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung, die Wahl des Präsidiums, die Wahl des Aufsichtsrates, Satzungsänderungen sowie sämtliche Punkte der Tagesordnung.
 - 12.3.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehns ab EUR 25.000
 - e) Genehmigung aller Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und Jugendordnungen für den Vereinsbereich
 - f) Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- 12.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
- 12.9 Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich sowie bei Mitgliedern unter 16 Jahren durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Die Wahlen können, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Mitgliedern eine schriftliche Abstimmung beantragt wird, auch per Akklamation durchgeführt werden. Bei Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.
- 12.10 Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 12.11 Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über eine Annahme der Wahl vorliegt.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- 13.1 Die in Präsidiums- und Aufsichtsratssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- 14.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.2 In Härtefällen kann das Präsidium eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 15.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie die mehrheitliche Zustimmung von Präsidium und Aufsichtsrat notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 16.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende wickelt als Liquidator alle laufenden Geschäfte ab.
- 16.3 Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt dem Förderverein für „American Football“ in Rothenburg zu der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Eingeschränkte Mitgliedschaft

- 17.1 Soweit sich der Verein „FrankenKnights e.V.“ um eine Lizenz in der GFL bewirbt, unterwirft er sich der Vereinsgewalt des AFVD und den Bestimmungen der AFVD-Satzung und –Ordnungen sowie den Entscheidungen der AFVD-Organe und –Beauftragen; der Verein „FrankenKnights e.V.“ berechtigt ferner die AFVD bei wesentlichen Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtung eine Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen.

§ 18 Unterabteilungen

- 18.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.